

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: NE250003-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
Dr. S. Scherrer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

## Urteil vom 6. Mai 2025

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Klägerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X1. \_\_\_\_\_ und / oder  
Rechtsanwältin MLaw X2. \_\_\_\_\_,

gegen

**B. \_\_\_\_\_ SC,**

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y1. \_\_\_\_\_, Y2. \_\_\_\_\_ und / oder  
Rechtsanwalt MLaw Y3. \_\_\_\_\_,

betreffend **negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG**  
**(vorsorgliche Massnahmen)**

**Berufung gegen einen Entscheid des Einzelgerichts für SchKG-Klagen am  
Bezirksgericht Zürich vom 27. März 2025 (FO240001-L)**

### **Erwägungen:**

1.1. Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) mit Sitz in Zürich ist insbesondere darauf spezialisiert, Ferienhäuser online zur Miete anzubieten bzw. zu vermitteln. Die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) ist eine Genossenschaft mit Sitz in C. \_\_\_\_\_ und bezweckt, ihren Mitgliedern im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde erteilten Konzessionen jeglichen Versicherungsschutz zu bieten. Im Verlauf der Vertragsbeziehungen wurde die Klägerin vom Unternehmen D. \_\_\_\_\_, mit Sitz in Indien, übernommen (Urk. 7/1 Rz. 7 f.; Urk. 7/14 Rz. 6). Gegenstand der von der Beklagten gegen die Klägerin in Betreuung gesetzten Forderung über Fr. 670'133.35 zzgl. Zins von 5 % seit 15. Juli 2023 sind Versicherungsprämien, die im Zusammenhang mit einem Versicherungskonzept stehen, bei dem die Klägerin Versicherungsprodukte der Beklagten an ihre Kunden vermittelt (Urk. 1 Rz. 17). Mit Eingabe vom 12. September 2024 machte die Klägerin eine negative Feststellungsklage im Sinne von Art. 85a SchKG bei der Vorinstanz anhängig. Gleichzeitig beantragte sie die vorläufige Einstellung der Betreuung (Urk. 7/1 S. 2). Nach Abweisung des Antrags der Klägerin um superprovisorische Einstellung der Betreuung (Urk. 7/5), Durchführung der vorsorglichen Massnahmeverhandlung vom 5. November 2024 (Prot. I S. 4 ff.) und gescheiterten aussergerichtlichen Vergleichsgesprächen (Urk. 2 S. 2) hiess die Vorinstanz mit Entscheid vom 27. März 2025 das Gesuch um vorläufige Einstellung der Betreuung im Umfang von Fr. 20'884.40 gut. Im Umfang von Fr. 649'248.95 wies sie das Gesuch hingegen ab (Urk. 2 S. 6 = Urk. 7/33 S. 6).

1.2. Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 14. April 2025 fristgerecht (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 7/34) Berufung mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

- "1. In Gutheissung der vorliegenden Berufung sei Dispositivziffer 1 des Entscheides des Bezirksgerichts Zürich vom 27. März 2025 aufzuheben und es sei demgemäss das Gesuch vom 12. September 2024 um vorläufige Einstellung der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 8 vollumfänglich gutzuheissen.
2. Eventualiter sei in Gutheissung der vorliegenden Berufung Dispositivziffer 1 des Entscheides des Bezirksgerichts Zürich vom 27. März 2025 aufzuheben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen der Berufungsinstanz an die Vorinstanz zurückzuweisen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens (zzgl. MWSt) zulasten der Beklagten und Berufungsbeklagten."

Weiter stellte sie folgende Anträge (Urk. 1 S. 2 f.):

- "1. Es sei der Berufung die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
2. Eventualiter sei die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 8 (Zahlungsbefehl vom 16. Januar 2024) für die Dauer des vorliegenden Berufungsverfahrens vorläufig einzustellen.
3. Es sei das Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich, Konkursgericht Geschäfts-Nr. EK241611-L/V für die Dauer des vorliegenden Prozesses vorläufig auszusetzen, eventualiter zu sistieren und es sei deshalb die Konkursverhandlung betreffend Konkurseröffnung vom 14. Mai 2025 abzubieten.
4. Die vorläufige Einstellung der Betreuung und Aussetzung des Entscheides über den Konkurs seien unmittelbar nach Eingang der vorliegenden Berufung **superprovisorisch** und ohne Anhörung der Beklagten und Berufungsbeklagten, eventualiter vorsorglich, zu verfügen.
5. Es seien die Akten der Vorinstanz beizuziehen."

1.3. Mit Verfügung vom 16. April 2025 wurde auf das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht eingetreten, das Gesuch um superprovisorische Einstellung der Betreuung abgewiesen und der Beklagten Frist bis zum 30. Mai 2025 angesetzt, um zum Antrag der Klägerin um vorsorgliche Einstellung der Betreuung für die Dauer des Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen (Urk. 6). Ferner wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 17'800.– angesetzt (Urk. 6), welche mit Verfügung vom 30. April 2025 bis zum 8. Mai 2025 erstreckt wurde (Urk. 10). Die Beklagte liess sich mit Eingabe vom 29. April 2025 zum Gesuch der Klägerin um vorsorgliche Einstellung der Betreuung für die Dauer des Berufungsverfahrens vernehmen (Urk. 9).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden antragsgemäss beigezogen (Urk. 7/1–35). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).

1.5. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der im Berufungsverfahren gestellte Antrag der Klägerin um Erlass vorsorglicher Massnahmen obsolet.

2.1. Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis über die Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbeurteilung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Das vorinstanzliche Verfahren wird nicht einfach fortgeführt oder gar wiederholt, sondern der Entscheid des Erstgerichts aufgrund von erhobenen Beanstandungen überprüft. Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz – zumindest, solange ein Mangel nicht geradezu offensichtlich ist – nicht zu überprüfen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4).

2.2. Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h. wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Wer sich auf (unechte) Noven beruft, hat deren Zulässigkeit darzutun und ihre Voraussetzungen notwendigenfalls zu beweisen (BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A\_86/2016 vom 5. September 2016 E. 2.1; je m.w.H.). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge im Berufungsverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz

eingebraucht wurden; andernfalls gelten sie als neu (OGer ZH LB210053 vom 8. Dezember 2021 E. III. 4).

3.1. Art. 85a Abs. 2 SchKG sieht für die Klage nach Art. 85a SchKG ausdrücklich ein vorsorgliches Massnahmenverfahren vor, welches in den Grundzügen bereits in dieser Bestimmung geregelt ist und im Übrigen den Regeln über das summarische Verfahren nach den Art. 252 ff. ZPO untersteht. Abweichend von Art. 261 Abs. 1 ZPO schreibt Art. 85a Abs. 2 SchKG vor, dass eine vorläufige Einstellung der Betreibung nur erfolgen kann, wenn die Klage als "sehr wahrscheinlich begründet" erscheint. Mit diesem Erfordernis ging der Gesetzgeber über das regelmässig für den Erlass vorsorglicher Massnahmen vorgesehene Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hinaus und führte eine neue Kategorie des Glaubhaftmachens ein. Nicht erforderlich ist dabei, dass die Begehren des Schuldners offensichtlich begründet sind. Andererseits genügt fehlende Aussichtslosigkeit der Klage ebenfalls nicht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist vorausgesetzt, dass "die Prozesschance des Schuldners als deutlich besser erscheinen muss als jene des Gläubigers" (BGer 4D\_68/2008 vom 28. Juli 2008 E. 2; BGer 4A\_286/2020 vom 25. August 2020 E. 3.1). Da es sich um eine vorsorgliche Massnahme handelt, hat das Gericht bei der Beurteilung der Prozesschancen in der Regel primär auf Urkunden abzustellen (Art. 254 ZPO; SK SchKG-Vock/Aeppli, Art. 85a N 12). Der Gläubiger trägt grundsätzlich die Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der rechtsbegründenden und der Schuldner bezüglich der rechtshindernden und rechtsaufhebenden Tatsachen (vgl. zum Ganzen BSK SchKG I-Ban-gert, Art. 85a N 19 ff.; SK SchKG-Vock/Aeppli, Art. 85a N 12 ff.; OFK SchKG-Kren Kostkiewicz, Art. 85a N 17; BGer 4A\_286/2020 vom 25. August 2020 E. 3.1; BGer 4D\_68/2008 vom 28. Juli 2008 E. 2; OGer ZH NP190029-O vom 13. Mai 2020 E. II.2). Es gilt die Verhandlungsmaxime gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO (Art. 255 ZPO e contrario).

3.2. Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Gesuchs im Umfang von Fr. 649'248.95 zusammengefasst damit, dass die geltend gemachte Gegenforderung der Klägerin in Form von Schäden von EUR 127'738.74, welche ihr aufgrund der Nichtdeckung der Beklagten entstanden seien, weder hinreichend substantiiert

noch belegt sei, sodass eine Verrechnung mangels Fälligkeit ausgeschlossen sei. Ferner sei ein ausserordentlicher Kündigungsgrund weder hinreichend behauptet noch belegt worden, da die Klägerin die geltend gemachten Vertragsverletzungen der Beklagten ebenfalls weder hinreichend substantiiert noch belegt habe und die betriebenen Forderungen ohnehin die Versicherungsprämien von April 2023 bis und mit November 2023 und damit den Zeitraum von der geltend gemachten Kündigung zum Gegenstand hätten (Urk. 2 S. 4).

3.3. Die Klägerin rügt, sie habe entgegen der Auffassung der Vorinstanz hinreichend dargetan, dass ihr aufgrund der unrechtmässigen Ablehnung unzähliger Versicherungsfälle eine Gegenforderung zustehe, die zur Verrechnung gebracht werden könne. Zudem habe sie im Zusammenhang mit der sog. "Netto-Schaden-Quote" ("*Net Loss Ratio*") einen weiteren Gegenanspruch bzw. einen Prämienabzug der Prämienforderung (Urk. 1 Rz. 22).

3.3.1. Im Einzelnen macht die Klägerin geltend, sie habe vor Vorinstanz dargelegt, dass die Beklagte willkürlich und wahllos Schadenansprüche von Eigentümern der vermieteten Ferienhäuser abgelehnt habe. Entsprechend hätten die Ferienseiteigentümer die Ansprüche ihr gegenüber geltend gemacht. Zur Abwehr solcher Ansprüche sowie um ihre Reputation zu schützen, habe sie für Schäden im Umfang von mindestens EUR 194'215.– aufkommen müssen, die von der Beklagten hätten bearbeitet und reguliert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage habe sich der Betrag noch auf EUR 127'738.74 belaufen (Urk. 1 Rz. 36). Zur Substantiierung der Berechtigung ihrer Schadenersatz- bzw. Gegenforderung habe sie vorinstanzlich ausgeführt, dass sie in Bezug auf die willkürliche und wahllose Ablehnung von Schadensregulierungsansprüchen von Eigentümern der vermieteten Ferienhäuser die Beklagte mit E-Mail vom 2. November 2023 frühzeitig abgemahnt habe. Bereits zuvor habe sie in ihrer Korrespondenz vom 3. August 2023 deutlich gemacht, dass die Beklagte ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Abwicklung gemeldeter Schäden nicht vertragsgemäss nachkomme. Das Beratungsunternehmen E.\_\_\_\_\_, dessen Handlungen und Aussagen der F.\_\_\_\_ [Versicherung] und damit der zu dieser gehörenden Beklagten zuzurechnen seien, habe ihr daraufhin bestätigt, dass die Abmahnung und die ihrerseits gel-

tend gemachte Forderung berechtigt seien und die Angelegenheit deshalb geprüft werde: "*F.\_\_\_\_\_ [Versicherung] confirms that they will look into the data sent to support D.\_\_\_\_\_ 's request to get a repayment*". Bereits diese ausdrückliche Anerkennung der Ablehnungen unzähliger Schadensfälle durch die Hilfsperson der Beklagten substantiiere und belege die Begründetheit ihrer Forderung. Die Erwägung der Vorinstanz, wonach ihr Gegenanspruch nicht substantiiert und belegt sei, erweise sich demzufolge als unzutreffend (Urk. 1 Rz. 37 f.).

3.3.2. Die Klägerin machte mit ihrer Klage vom 12. September 2024 unter Verweis auf eine Liste "paid claimes" geltend, dass ihr ein Schaden in der Höhe von EUR 127'738.74 entstanden sei (Urk. 7/1 Rz. 28; Urk. 7/14). In dieser Liste wird der Schaden jedoch nicht ausreichend substantiiert. So ergeben sich aus dieser einzig die "Acco ID", die "Booking ID" sowie der bezahlte Betrag (Urk. 7/14). Anlässlich der Verhandlung vom 5. November 2024 reichte die Klägerin sodann eine achtseitige A3 Tabelle ein (Urk. 7/19/21; Prot. I S. 4). Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid mit Verweis auf ihren bereits an der Verhandlung gemachten Hinweis fest, dass im summarischen Verfahren der Aktenschluss grundsätzlich nach einmaliger Äusserung eintrete und Noven daher nur noch im Sinne von Art. 229 Abs. 1 aZPO vorgebracht werden könnten (Urk. 2 S. 4; Prot. I S. 8). Dies wird von der Klägerin in ihrer Berufung nicht beanstandet. Inwiefern es sich bei dieser Tabelle – welche im Berufungsverfahren nochmals in ergänzter Form eingereicht wurde (Urk. 5/6) –, um zulässige Noven handelt, führt die Klägerin nicht aus. Entsprechend haben diese Beilagen unberücksichtigt zu bleiben (vgl. oben E. 2.2). Weiter ergibt sich, entgegen der Ansicht der Klägerin, aus der von ihr zitierten E-Mail des Beratungsunternehmens E.\_\_\_\_\_ vom 13. November 2023 keine Anerkennung ihres Anspruchs gegenüber der Beklagten. So lässt sich dieser E-Mail einzig entnehmen, dass sie die gesendeten Daten prüfen werde.

Soweit die Klägerin in ihrer Berufungsschrift ferner Ausführungen zur Anzahl der von der Beklagten angeblich ohne Grund abgelehnten Schadensfälle in den Jahren 2022/23 macht (Urk. 1 Rz. 39 f.), zeigt sie nicht auf, wo sie Entsprechendes bereits in den vorinstanzlichen Prozess einbrachte, bzw. weshalb ihr dies nicht möglich war, und dies ist auch nicht ersichtlich. Die diesbezüglichen Ausführungen und das

dazu offerierte Beweismittel (Urk. 5/7) sind daher im Berufungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. oben E. 2.2). Ohnehin lässt sich mit diesen Vorbringen keine substantiierte Gegenforderung der Klägerin begründen.

Auch betreffend die als Berufsungsbeilage 8 (Urk. 5/8) eingereichte auszugsweise Korrespondenz unterlässt es die Klägerin, aufzuzeigen, inwiefern es sich hierbei um zulässige Noven handelt, weshalb auch diese Beilage und die diesbezüglichen Behauptungen (Urk. 1 Rz. 40) unberücksichtigt zu bleiben haben (vgl. oben E. 2.2).

3.3.3. Im Zusammenhang mit dem Prämienabzug infolge Unterschreitung der "*Target Net Loss Ratio*" moniert die Klägerin, dass sich die Vorinstanz mit diesem Einwand überhaupt nicht auseinandergesetzt habe. Die Parteien hätten in Schedule 7 des Master Distribution Agreement vorab die "*Net Loss Ratio*" wie folgt definiert: "Netto-Schaden-Quote = Summe der eingetretenen Schäden + verdiente Nettoprämie". Basierend darauf sei in Ziffer 5.2 des Insurance Agreement and Policy eine Ziel-Netto-Schaden-Quote ("*Target Net Loss Ratio*") von 67.15% vereinbart worden, welche mit Wirkung per 1. Februar 2022 auf 54% gesenkt worden sei. Liege die tatsächliche Schadenquote unter den Zielvorgaben, sei die Beklagte im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen Prozesses verpflichtet, die Prämienforderung ihr gegenüber zu reduzieren bzw. einen Abzug zu gewähren. Die "*Net Loss Ratio*" habe im Geschäftsjahr 2022 bei 53.84% gelegen. Entsprechend wäre der vertraglich verbindlich vereinbarte Abzug zu gewähren gewesen. Der entsprechende Betrag habe alleine in Bezug auf das Jahr 2022 EUR 157'931.– betragen. Die Bemessung für 2023 stehe noch aus (Urk. 1 Rz. 32–35).

3.3.4. Zutreffend ist, dass dem vorinstanzlichen Entscheid keine Erwägungen zur von der Klägerin behaupteten Rückvergütung zu entnehmen sind. Vor Vorinstanz machte die Klägerin jedoch auch einzig geltend, dass eine "*Target Net Loss Ratio*" von 54% vereinbart worden sei, ihr eine Rückvergütung im darauffolgenden Jahr zustehe, welche von den Prämien abzuziehen sei, wenn die tatsächliche Schadenquote unter den Zielvorgaben liege und die Beklagte auch diesen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei (Urk. 7/1 Rz. 32 f.). Welchen konkreten Anspruch sie hieraus ableitet, führte die Klägerin nicht aus. Damit handelte es sich auch diesbezüglich um eine unsubstantiierte Gegenforderung. Ihre erstmals im Be-

rufungsverfahren aufgestellten Behauptungen, die "*Net Loss Ratio*" habe im Geschäftsjahr 2022 bei 53.85% gelegen und dass ihr ein Anspruch von EUR 157'931.– zustehe, und die diesbezüglich eingereichte Berufungsbeilage 5 (Urk. 5/5) sind nicht mehr zu berücksichtigen, da die Klägerin nicht aufzeigt, inwiefern es sich dabei um zulässige Noven handelt (vgl. oben E. 2.2).

3.3.5. Im Ergebnis fehlt es damit den Gegenforderungen der Klägerin – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – an einer ausreichenden Substantiierung.

3.4. Soweit die Klägerin zudem geltend macht, sie habe das Master Agreement sowie auch das Insurance Agreement and Policy am 28. November 2023 mit sofortiger Wirkung gekündigt (Urk. 1 Rz. 28), ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 2 S. 4) auseinanderzusetzen, genügt sie den aufgezeigten Rüge- und Begründungsanforderungen nicht (oben E. 2.1). Es ist daher nicht weiter darauf einzugehen.

3.5. Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung der Klägerin als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen.

4.1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 649'248.95 und gestützt auf § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Ferner ist die Klägerin in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV zu verpflichten, der Beklagten für die Ausarbeitung der Stellungnahme zum Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 9) eine Parteientschädigung von Fr. 1'100.– zzgl. 8.1% MwSt. (Fr. 89.10) zu bezahlen.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird, und der Entscheid des Einzelgerichts für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Zürich vom 27. März 2025 wird bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'189.10 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 9), die Vorinstanz, das Konkursgericht Zürich zuhanden Geschäfts-Nr. EK241611-L und das Betreibungsamt Zürich 8, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG betreffend einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 649'248.95.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 6. Mai 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw N. Paszehr

versandt am:  
ip